

TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/13 W168 2185307-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2018

Entscheidungsdatum

13.07.2018

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

FPG §52

FPG §55

Spruch

W168 2185307-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. MACALKA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, alias XXXX,

StA: Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.01.2018, Zahl 1073515509 / 150674942, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.04.2018, zu

Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß den §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z. 3, 57 AsylG 2005 i. d. g. F., § 9 BFA-VG i. d. g. F. und §§ 52, 55 FPG i. d. g. F. als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) reiste unberechtigt in das Bundesgebiet ein und stellte am 14.06.2015 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Hierbei gab er an, dass er XXXX heiße, pakistanischer Staatsbürger sei und am XXXX in Peschawar in Pakistan geboren wäre.

Im Rahmen der Erstbefragung am 16.06.2015 bei der PI Hauptbahnhof in Graz erstattete der BF folgende Ausführungen betreffend das Verlassen seines Herkunftsstaates: Der BF wäre in Pakistan geboren und aufgewachsen, bzw. wäre noch nie in Afghanistan gewesen. Warum die Familie des BF Afghanistan verlassen habe, könne er nicht angeben, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren worden war. Von Pakistan wäre der BF geflüchtet, da die Familie des BF in Pakistan eine Feindschaft hätte. Der Vater des BF würde ein paar Leuten Geld schulden. Als diese Leute das Geld wieder zurück haben hätten wollen, hätte der Vater das Geld nicht zahlen können. Es wäre aus diesem Grund ein Streit ausgebrochen. Ein Cousin väterlicherseits hätte den Vater verteidigen wollen und deshalb hätte dieser einer der Männer getötet. Jetzt würden diese Männer Rache nehmen wollen und den BF daher töten. Aus diesem Grund wäre er aus Pakistan geflohen.

Der Beschwerdeführer begab sich seiner Asylantragstellung in Österreich unberechtigt nach Norwegen und stellte dort einen weiteren Asylantrag. Hierbei gab der BF an, dass er XXXX heiße und am XXXX geboren wäre.

Am 29.01.2016 stellte der BF in der Schweiz einen weiteren Asylantrag. Hierbei gab er an XXXX zu heißen und am XXXX geboren zu sein. Die schweizer Behörden führten in Folge aufgrund von Zweifeln an den Altersangaben des BF eine Altersfeststellung durch. Diese ergab, dass die Altersangaben des BF dahingehend korrigiert wurden, dass ein fiktives Geburtsdatum mit Datum XXXX festgelegt worden ist.

Von der Schweiz wurde der BF in Folge nach Österreich überstellt. Bei der Rücküberstellung am 23.03.2016 führte der BF vor dem LPD - Vorarlberg aus, dass er XXXX heiße und am XXXX geboren wäre und pakistanischer Staatsbürger wäre.

Mit Schreiben vom 05.04.2016 teilte der BF dem BFA mit, dass er seinen Namen und Daten im Verfahren korrigieren wolle. Er heiße XXXX, StA: Afghanistan. Es wäre offenbar bei der Erstbefragung zu einem Fehler bei der Übersetzung gekommen.

Aufgrund Zweifel an dem angegebenen Geburtsdatums mit Datum XXXX wurde ein medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Aufgrund des Ergebnisses dieses Gutachtens wurde das Geburtsdatum auf den XXXX korrigiert.

Nach Mitteilung der Abt. III / 9 des BMI vom 08.09.2016 verweigerte der BF einen Transfer in die GVS NÖ mit Datum 07.09.2016. Der BF hätte die SBS XXXX ohne Abmeldung nach unbekannt verlassen.

Am 27.08.2016 wurde ein Abschlussbericht gem.§100 StPO des LPD - NÖ an das BFA betreffend des Verdachtes auf Begehung einer Körperverletzung an das BFA übermittelt.

Der BF wurde nach Wiederaufnahme in die GVS vom 08.09.2016 bis zum 25.09.2016 in der SBS Hörsching am 26.09.2016 aufgrund unbekannten Aufenthaltes von der GVS abgemeldet.

Am 01.10.2016 wurde ein Abschlussbericht gem.§100 StPO des LPD - NÖ an das BFA betreffend des Verdachtes auf Begehung eines Raufhandels an das BFA übermittelt.

Mit Beschluss des BF XXXX vom 05.11.2016 wurde die einstweilige Obsorge für den Minderjährigen BF dem Kinder und Jugendwohlfahrtsträger Wien übertragen.

Mit Urteil des BG INNERE STADT XXXX vom 09.01.2018 wurde der BF gem.§83 StGB (Körperverletzung) betreffend einer letzten Tat am 04.06.2017 zu einer Geldstrafe von 120 Tagsätzen verurteilt.

Am 08.06.2017 wurde der BF von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge BFA) in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Pashtu niederschriftlich einvernommen. Befragt zu seinen Fluchtgründen führte der BF zusammenfassend aus, dass dieser von Pakistan zunächst nach Afghanistan gefahren wäre. Von dort wäre er über den Iran und die Türkei weiter nach Bulgarien, Serbien und Ungarn gereist um nach Österreich zu kommen, damit er eine bessere Zukunft und ein sicheres Leben habe. Er hätte als Bauer auf einem gepachteten Grundstück in Peschawar gearbeitet. Nach der Rückkehr nach Afghanistan hätte er nicht mehr als Bauer gearbeitet. Er hätte sich für rund 7 bis 8 Tage in Afghanistan aufgehalten. Die finanzielle Lage der Eltern in Afghanistan wäre nicht gut. Danach befragt warum der BF auch in der Schweiz und in Norwegen um Asyl angesucht habe, antwortete dieser, dass er eine bessere Zukunft und ein besseres Leben haben wollte. Für eine bessere Zukunft wäre er nach Deutschland gereist. Doch er hätte immer wieder nach Österreich zurückkehren müssen, da er hier seinen ersten Asylantrag gestellt hätte. Er wäre noch jung und hätte sich gedacht, dass er hier in Österreich eine

Ausbildung machen und etwas lernen werde. Befragt zu den Fluchtgründen führte der BF aus, dass der Vater des BF sich von einer Person in Pakistan Geld ausborgt hätte, um die Ausbildung der Schwester zu bezahlen. Als der Zeitpunkt der Geldzurückzahlung kam konnte der Vater das Geld jedoch nicht zurückzahlen. Ein Junge, den der BF nicht angeben konnte, ob es sich hierbei um das Kind des Geldverleihers oder eines Neffen handle, hätte dann einen Streit mit einem Cousin, der sich bei dem Streit bei dem Vater befunden hätte, begonnen. Im Zuge dieses Streites wäre dieser Junge von diesem Cousin mit einer Schaufel erschlagen worden. Der Mann hätte daraufhin versprochen, dass auch der junge Mann des Vaters, also der BF, getötet werden würde. Versuche des Vaters auf Versöhnung wären gescheitert. Dieser wollte Rache von der Familie. Schutz hätte die Familie in Pakistan nicht erhalten können, da sie dort ohne Papiere aufhältig gewesen wäre. Auch hätte sich der BF in andere Landesteile begeben. Doch auch dort hätte er keine Ruhe gehabt. Nach dem Tod der Mutter hätte sich ein Onkel um den BF gekümmert. Der Onkel hätte den BF letztlich nach Europa geschickt. Der Mann von dem der Vater des BF sich das Geld ausborgt hätte, wäre auch ein Paschtune. Paschtunen würden die Rache nicht vergessen. Die Sicherheitslage in dem Ort Mirano wäre nicht stabil. Auch nicht in Kabul. In Kabul könne er nicht leben, da er dort niemanden kennen würde. Der BF führte weiters aus, dass er sich weiterbilden wolle. Er wolle auch, dass seine Schwester nach Österreich kommen solle, damit sie sich weiterbilden könne. Es würden sich gegenwärtig Onkel väterlicher als auch mütterlicherseits in Afghanistan aufhalten. Wo sich genau der Bedroher nun aufhalten würde, wisse der BF nicht genau. Dieser wäre jedoch rund einen Monat nach dem BF nach Afghanistan zurückgekehrt. Befragt warum der Cousin weiter in Afghanistan leben könne, wohingegen er das Land verlassen hätte müssen, führte der BF aus, dass der Vater dieses Cousins reich wäre und Macht hätte. Ihnen würde er jedoch nicht helfen. Der Onkel hätte den Vater des BF immer kleingehalten. Die Geschwister des BF würden weiterhin in Afghanistan zu Hause leben. Er wäre der älteste Sohn und hätte zu Ohren bekommen, dass nach dem BF gefragt worden wäre, bzw. danach, ob die übrigen Söhne schon erwachsen wären. Befragt warum die Familie nicht nach Kabul gehe, antwortete der BF, dass wenn er seitens der Regierung einen Schutz erhalten würde, er unterschreiben würde, dass er heimgehe. Als er in Afghanistan gewesen war, wäre er nicht zur Polizei gegangen. Paschtunen würden jedoch nie ihre Rache vergessen. Befragt zu seinem Gesundheitszustand führte der BF aus, dass er gesund sei. Er wäre Mitglied im Verein McFit. Einen besonderen Bezug zu sich in Österreich aufhaltenden Personen hätte der BF nicht. Seinen Lebensunterhalt bestreite der BF aus den Mitteln der Grundversorgung. Befragt ob sich der BF Umstände vorstellen könne wieder nach Afghanistan zurückzukehren, führte der BF aus, dass wenn die Geschichte mit den Taliban zu Ende wäre, bzw. sich die Lage beruhigen würde und stabil wäre, er sich eine Rückkehr vorstellen könne.

I. 2 Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde gemäß §§ 57 AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und weiters gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei. Gemäß § 55 Abs. 1a FPG bestehe keine Frist für die freiwillige Ausreise.

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz begründete das BFA zusammenfassend im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer keine glaubhafte konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung oder Bedrohung geltend machen konnte. Die Glaubwürdigkeit müsse dem Beschwerdeführer entzogen werden, da er insbesondere unterschiedliche Geburtsdaten angegeben hätte bzw. unglaubhafte und widersprüchliche Angaben betreffend des Fluchtvorbringens, als auch den vorgelegten Dokumenten und der Familie erstattet hätte. Der BF hätte zudem keine konkreten gegen ihn gerichteten Drohungen glaubhaft machen können. Nicht glaubhaft wäre es, dass der BF zwar ausführe unmittelbar das Land verlassen zu müssen, jedoch auch ausführt, dass der Cousin und auch der Vater des BF keinen Bedrohungen in Afghanistan ausgesetzt wären. Wenn der BF anführt, dass er in Kabul nicht leben könne, da er dort niemanden kennen würde, so wäre hierzu festzuhalten, dass es dem BF als volljährigen Mann auch zumutbar wäre alleine in Kabul zu leben, bzw. nach den Angaben des BF auch ein Onkel den Vater in Kabul besucht habe. Den Angaben des BF wäre insgesamt keine glaubhafte bzw. asylrelevante Verfolgung zu entnehmen. Der BF wäre bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht gefährdet, bzw. wäre dieser keiner ihn speziell betreffenden Bedrohung bei einer Rückkehr ausgesetzt. Das Vorliegen sonstiger asylrelevanter Fluchtgründe wäre insgesamt nicht dargelegt.

worden. Auch hätten sich sonst keine Anhaltspunkte ergeben, dass die beschwerdeführende Partei in ihrem Heimatland Afghanistan einer ungesetzmäßigen Verfolgung von staatlichen Organen bei einer Rückkehr drohen würde. Es würde keine exzeptionelle Gefährdung der beschwerdeführenden Partei in Afghanistan bestehen, die über das Maß hinausgehen würde, welches Jedermann dort treffen könnte. Es wären weiters keine Umstände amtsbekannt, dass in Afghanistan, speziell in Kabul, eine solche extreme Gefährdungslage bestünde, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehren würde, einer Gefährdung im Sinne des Art. 2 und Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre, oder eine derartige humanitäre Katastrophe vorherrsche, dass das Überleben sämtlicher dort lebender Personen mangels Nahrung und Wohnraum tatsächlich in Frage gestellt wäre. Der Beschwerdeführer hätte weiterhin familiären Bezug und auch Kontakt zu seinen sich in Afghanistan aufhaltenden Familienangehörigen. Der gesunde und arbeitsfähige Beschwerdeführer könne seinen Lebensunterhalt durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. auch durch Unterstützung durch die Angehörigen selbst bestreiten und wäre wirtschaftlich ausreichend abgesichert. Letztlich könne der BF eine Reintegrationshilfe in Anspruch nehmen. Die Erreichbarkeit von Kabul im Luftwege von Österreich wäre jedenfalls möglich. Es hätten sich in einer Gesamtschau der Angaben und unter Berücksichtigung der Länderinformationen zu Afghanistan keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, wonach die Erreichbarkeit der Stadt Kabul für den Beschwerdeführer nicht sicher sein sollte. Da diesem im Herkunftsstaat auch keine Verfolgung drohe, gehe die Behörde davon aus, dass dem Beschwerdeführer in Afghanistan, insbesondere in Kabul auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung eines subsidiären Schutzes rechtfertigen würden. Diese Feststellungen würden sich aus den unbedenklichen und aus verschiedenen aktuellen Quellen stammenden Länderinformationen zu Afghanistan zu entnehmen sein. Wirtschaftliche Gründe, mangelnde Zukunftsperspektiven und wirtschaftliche Überlegungen würden die Anerkennung als Flüchtling nicht rechtfertigen. Auch wären schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen in Afghanistan nicht als Verfolgung im Sinne der GFK zu qualifizieren. Im gegenständlichen Verfahren wäre glaubwürdig keinerlei aktuelle asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers zu Protokoll gegeben worden, es wären keine Fluchtgründe genannt worden und es wäre nicht anzunehmen, dass die beschwerdeführende Partei einer allgemeinen Gefährdung in allen Teilen Afghanistans, insbesondere in Kabul, ausgesetzt wäre. Aufgrund der individuellen Umstände wäre im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung des Art. 3 EMRK nicht glaubhaft gemacht worden. Aufgrund der illegalen Einreise und der insgesamt erst kurzen Dauer des nur durch die gegenständliche Antragstellung begründeten Aufenthaltes, bzw. auch des Nichtvorliegens von Personen zu denen ein besonderes Nahe- bzw. Abhängigkeitsverhältnis stelle eine Ausweisung keinen unzulässigen Eingriff in besonders durch Art. 8 EMRK geschützte Rechte dar. Der Beschwerdeführer würde über keine sonstigen relevanten Kontakte im Bundesgebiet verfügen, nur sehr wenig Deutsch sprechen, bzw. wäre nicht berufstätig und würde von der Grundversorgung leben. Es würden somit keine relevanten Bindungen zu Österreich vorliegen. Der BF wäre zwar noch nicht verurteilt worden, jedoch wäre er bereits in mehrere Raufhandel verwickelt gewesen, die auch angezeigt worden wären. Der BF wäre zudem wiederholt unberechtigt aus dem Bundesgebiet ausgereist und wieder eingereist. Auch sonstige Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer besonderen Integration im Bundesgebiet bescheinigen würden, wären nicht hervorgetreten. Der Beschwerdeführer würde sich erst seit Juni 2015 im Bundesgebiet aufgehalten, wäre jedoch in Pakistan im Kreise der afghanischen Familie verbracht, sodass dieser in der dort vor Ort herrschenden Kultur und Sprache als soziologisiert anzusehen sei. Bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen wäre im gegenständlichen Verfahren den öffentlichen Interessen der Vorzug zu geben und der Eingriff in das Privatleben nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Dies auch, da der Beschwerdeführer durch seine illegale Einreise gegen das öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens verstoßen hat. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wäre nicht zu erteilen und aus diesen Gründen sei eine Rückkehrentscheidung nach § 9 Abs. 1 -3 BFA - VG zulässig. Aufgrund der Täuschung des Beschwerdeführers über seine wahre Identität, bzw. auch über sein wahres Alter, bzw. der Vorlage falscher Dokumente und der Nichtwirkung am Verfahren wurde gem. § 18 Abs. 1 Z 3 BFA VG der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.3. Der Beschwerdeführer erhob fristgerecht Beschwerde gegen alle Punkte des gegenständlichen Bescheides des BFA, insbesondere wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts. Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass der BF keine widersprüchlichen Angaben betreffend des Aufenthaltsortes der verfeindeten Familie erstattet hätte. Gem. den Richtlinien UNHCR vom 19.04.2016 wäre afghanischen Asylwerbern die in Blutfehden verwickelt wären internationaler Schutz zu gewähren. Der BF gehöre der sozialen Gruppe seiner Familie an und würde nach der paschtunischen Tradition der Blutrache als Mitglied dieser Gruppe verfolgt werden. Aus diesem Grund wäre dem BF Asyl zu gewähren. In eventu wäre subsidiärer Schutz zu gewähren, da der BF aus der Provinz Nangahar stammen würde. Diese würde

eine sehr volatile Sicherheitslage aufweisen. Eine Rückkehr dorthin wäre ihm nicht zumutbar. Ihm drohe dort eine Verletzung seiner Rechte gem. Art. 2 und 3 EMRK. Eine IFA in Kabul würde nicht bestehen, da dieser in einer besonders vulnerablen Position wäre. Die Sicherheitslage und die Versorgungslage hätte sich massiv durch die Hohe Anzahl an Rückkehrern aus dem Iran und Pakistan verschlechtert. Der BF habe sein Leben lang in Pakistan gewohnt und aus diesem Grund hätte er die Soziologisierung dort erfahren. Er hätte keinerlei Ortskenntnisse von Kabul, Herat oder Masar - e Sharif, bzw. hätte er kein soziales Netz vor Ort, welches ihm bei einer Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützen könne. Die Kernfamilie lebe in Nangahar und würde über keine Besitztümer verfügen. Der Onkel wäre zwar reich, würde die Familie jedoch nicht unterstützen. Auch würde in den Großstädten eine hohe Arbeitslosigkeit vorherrschen. Das wirtschaftliche Überleben des BF wäre nicht gesichert. Aus diesen Gründen würde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt, da eine aufenthaltsbeendende Maßnahme den BF in seinen durch Art. 2 und 3 EMRK gewährten Rechten verletzen würde. Aus diesen Gründen wären die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen, den angefochtenen Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt I. zu beheben und dem BF Asyl zu gewähren, den BF subsidiären Schutz zuzuerkennen, zu erklären, dass die Abschiebung des BF auf Dauer unzulässig wäre, sowie die erlassene Rückkehrentscheidung ersatzlos zu beheben, bzw. in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zum BFA zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, sowie in eventu dem BF einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. §57, 56 und 55 AsylG zuzuerkennen, bzw. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I. 4. Am 05.04.2018 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung mit dem BF durchgeführt. Das BFA verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung. Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde der BF im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Pashtu u.a. zu seiner Identität und Herkunft, zu seinen persönlichen Lebensumständen, zu seinem Gesundheitszustand, seinen Familienangehörigen und insbesondere zu seinen Fluchtgründen und Rückkehrbefürchtungen unter Zugrundelegung der aktuellen Länderfeststellungen der Staatendokumentation mit konkreten Hinweisen auf die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere auch in Kabul befragt. Hierbei wiederholte der BF zusammenfassend die bereits während der Befragung durch das BFA erstatteten Ausführungen. Ergänzend führte der BF danach befragt warum es dem Vater als auch den Cousin möglich wäre weiterhin in Afghanistan zu leben, wohingegen der BF ausgeführt habe, das Land verlassen zu müssen aus, dass die Familie nicht sehr viele Geld habe. Man müsste nach Kabul. Doch dort wäre alles sehr teuer. Die Familie des BF würde in einem Dorf wohnen. Wenn er sehr viel Geld hätte, dann würde er wieder zurück nach Afghanistan gehen, denn dann hätte man dort keine Probleme. Die Familie hätte nicht einmal Geld für das Essen, da sie ihm das Geld für die Ausreise gegeben hätte. Weiter befragt warum der BF nicht nach Kabul oder Masar - e Sharif gegangen ist, führte dieser aus, dass er dafür kein Geld gehabt habe. Kabul wäre sehr teuer. Befragt zu den unterschiedlichen Identitätsangaben führte der BF aus, dass er müde gewesen wäre, bzw. es vielleicht ein Problem mit dem Dolmetscher gegeben hätte. Er hätte immer die Wahrheit gesagt. Er wäre jetzt seit drei Jahren hier und müsse warten, was ihm sehr zusetzen würde. Er hätte auch sehr wenig Geld, bzw. nur €315 zur Verfügung. Befragt zu integrativen Anstrengungen legte der BF ein A1 Deutsch Zertifikat, eine Anmeldung für einen Deutschkurs A2 im Zeitraum 19.02 bis zum 25.05.2018, sowie 3 private Unterstützungsschreiben vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

-

Einsicht in den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt des BFA betreffend den BF; insbesondere in die Befragungsprotokolle;

-

Befragung des BF im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 05.04.2018;

-

Einsicht in das Zentrale Melderegister, das Strafregister und das Grundversorgungssystem.

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. zur Person des Beschwerdeführers:

Der volljährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan, gehört der Volksgruppe der Pashtunen an und ist Muslim sunnitischer Ausrichtung. Seine Identität steht nicht fest. Der Beschwerdeführer reiste im Juni 2015 unberechtigt in das Bundesgebiet ein und stellte in Folge gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Sowohl die Eltern als auch mehrere Onkel des BF wohnen gegenwärtig in Afghanistan.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer Afghanistan aufgrund einer glaubwürdigen ihn unmittelbar konkret betreffenden Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verlassen hat.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten von staatlicher Seite oder von Seiten Dritter bedroht wäre.

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen gesunden Mann im arbeitsfähigen Alter. Der Beschwerdeführer leidet an keinen schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einer Niederlassung insbesondere in der Stadt Kabul besteht für den Beschwerdeführer als arbeitsfähigen Mann im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf keine berücksichtigungswürdige Bedrohungssituation, bzw. läuft dieser dort auch nicht in Gefahr, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

Mit Datum 09.01.2018 wurde der Beschwerdeführer strafrechtlich durch das BG Innere Stadt verurteilt. Der Beschwerdeführer ist seit seiner Antragstellung im Juni 2015 durchgehend ausschließlich nur auf Grund des vorläufigen Aufenthaltsrechts in seinem Asylverfahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig und bestreitet den Lebensunterhalt im Rahmen der Grundversorgung. Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder. Der Beschwerdeführer verfügt über geringe Deutschkenntnisse. Er hat in Österreich keine Verwandten und keine sonstigen engen familienähnlichen Bindungen. Das Vorliegen einer insgesamt besonders berücksichtigungswürdigen Integration in Österreich kann nicht festgestellt werden.

1.3. Zur Situation im Herkunftsstaat wird Folgendes festgestellt:

1.3. Zur Situation im Herkunftsstaat wird Folgendes festgestellt:

(gekürzt und zusammengefasst durch das BVwG)

Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

KI vom 30.01.2018: Angriffe in Kabul (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Landesweit haben in den letzten Monaten Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, ihre Angriffe auf afghanische Truppen und Polizisten intensiviert (The Guardian; vgl. BBC 29.1.2018). Die Gewalt Aufständischer gegen Mitarbeiter/innen von Hilfsorganisationen hat in den letzten Jahren zugenommen (The Guardian 24.1.2018). Die Taliban erhöhen ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern. Kabul ist in diesem Falle für beide Gruppierungen interessant (Asia Pacific 30.1.2018).

Im Stadtzentrum und im Diplomatenviertel wurden Dutzende Hindernisse, Kontrollpunkte und Sicherheitskameras errichtet. Lastwagen, die nach Kabul fahren, werden von Sicherheitskräften, Spürhunden und weiteren Scannern kontrolliert, um sicherzustellen, dass keine Sprengstoffe, Raketen oder Sprengstoffwesten transportiert werden. Die zeitaufwändigen Kontrollen führen zu langen Wartezeiten; sollten die korrekten Papiere nicht mitgeführt werden, so werden sie zum Umkehren gezwungen. Ebenso werden die Passagiere in Autos von der Polizei kontrolliert (Asia Pacific 30.1.2018).

Angriff auf die Marshal Fahim Militäarakademie 29.1.2018

Am Montag den 29.1.2018 attackierten fünf bewaffnete Angreifer einen militärischen Außenposten in der Nähe der Marshal Fahim Militäarakademie (auch bekannt als Verteidigungsakademie), die in einem westlichen Außendistrikt der Hauptstadt liegt. Bei dem Vorfall wurden mindestens elf Soldaten getötet und 15 weitere verletzt, bevor die vier

Angreifer getötet und ein weiterer gefasst werden konnten. Der Islamische Staat bekannte sich zu dem Vorfall (Reuters 29.1.2018; vgl. NYT 28.1.2018).

Quellen zufolge operiert der IS in den Bergen der östlichen Provinz Nangarhar (The Guardian 29.1.2018); die Provinzhauptstadt Jalalabad wird als eine Festung des IS erachtet, dessen Kämpfer seit 2015 dort aktiv sind (BBC 24.1.2018). Nachdem der IS in Ostafghanistan unter anhaltenden militärischen Druck gekommen war, hatte dieser immer mehr Angriffe in den Städten für sich beansprucht. Nationale und Internationale Expert/innen sehen die Angriffe in den Städten als Überlappung zwischen dem IS und dem Haqqani-Netzwerk (einem extremen Arm der Taliban) (NYT 28.1.2018).

Angriff im Regierungs- und Diplomatenviertel in Kabul am 27.1.2018

Bei einem der schwersten Angriffe der letzten Monate tötete am Samstag den 27.1.2018 ein Selbstmordattentäter der Taliban mehr als 100 Menschen und verletzte mindestens 235 weitere (Reuters 28.1.2018; vgl. The Guardian 28.1.2018). Eine Bombe - versteckt in einem Rettungswagen - detonierte in einem schwer gesicherten Bereich der afghanischen Hauptstadt (The Guardian 27.1.2018; vgl. The Guardian 28.1.2018). Der Vorfall ereignete sich im Regierungs- und Diplomatenviertel und wird als einer der schwersten seit dem Angriff vom Mai 2017 betrachtet, bei dem eine Bombe in der Nähe der deutschen Botschaft explodiert war und 150 Menschen getötet hatte (Reuters 28.1.2018).

Die Taliban verlautbarten in einer Aussendung, der jüngste Angriff sei eine Nachricht an den US-amerikanischen Präsidenten, der im letzten Jahr mehr Truppen nach Afghanistan entsendete und Luftangriffe sowie andere Hilfestellungen an die afghanischen Sicherheitskräfte verstärkte (Reuters 28.1.2018).

Angriff auf die NGO Save the Children am 24.1.2018

Am Morgen des 24.1.2018 brachte ein Selbstmordattentäter ein mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug am Gelände der Nichtregierungsorganisation (NGO) Save The Children in der Provinzhauptstadt Jalalabad zur Explosion. Mindestens zwei Menschen wurden dabei getötet und zwölf weitere verletzt. Zum Zeitpunkt des Angriffs befanden sich 50 Mitarbeiter/innen im Gebäude. Der IS bekannte sich zu diesem Vorfall (BBC 24.1.2018; vgl. Reuters 24.1.2018).

Der jüngste Angriff auf eine ausländische Hilfseinrichtung in Afghanistan unterstreicht die wachsende Gefahr, denen Mitarbeiter/innen von Hilfsorganisationen in Afghanistan ausgesetzt sind (The Guardian 24.1.2018).

Das Gelände der NGO Save the Children befindet sich in jener Gegend von Jalalabad, in der sich auch andere Hilfsorganisationen sowie Regierungsgebäude befinden (BBC 24.1.2018). In einer Aussendung des IS werden die Autobombe und drei weitere Angriffe auf Institutionen der britischen, schwedischen und afghanischen Regierungen (Reuters 24.1.2018).

Angriff auf das Hotel Intercontinental in Kabul am 20.1.2018

Der Angriff bewaffneter Männer auf das Luxushotel Intercontinental in Kabul, wurde von afghanischen Truppen abgewehrt, nachdem die ganze Nacht um die Kontrolle über das Gebäude gekämpft worden war (BBC 21.1.2018). Fünf bewaffnete Männer mit Sprengstoffwesten hatten sich Zutritt zu dem Hotel verschafft (DW 21.1.2018). Die exakte Opferzahl ist unklar. Einem Regierungssprecher zufolge sollen 14 Ausländer/innen und vier Afghan/innen getötet worden sein. Zehn weitere Personen wurden verletzt, einschließlich sechs Mitglieder der Sicherheitskräfte (NYT 21.1.2018). 160 Menschen konnten gerettet werden (BBC 21.1.2018). Alle Fünf Angreifer wurden von den Sicherheitskräften getötet (Reuters 20.1.2018). Die Taliban bekannten sich zu dem Angriff (DW 21.1.2018).

Wie die Angreifer die Sicherheitsvorkehrungen durchbrechen konnten, ist Teil von Untersuchungen. Erst seit zwei Wochen ist eine private Firma für die Sicherheit des Hotels verantwortlich. Das Intercontinental in Kabul ist trotz des Namens nicht Teil der weltweiten Hotelkette, sondern im Besitz der afghanischen Regierung. In diesem Hotel werden oftmals Hochzeiten, Konferenzen und politische Zusammenkünfte abgehalten (BBC 21.1.2018). Zum Zeitpunkt des Angriffes war eine IT-Konferenz im Gange, an der mehr als 100 IT-Manager und Ingenieure teilgenommen hatten (Reuters 20.1.2018; vgl. NYT 21.1.2018).

Insgesamt handelte es sich um den zweiten Angriff auf das Hotel in den letzten acht Jahren (NYT 21.1.2018). Zu dem Angriff im Jahr 2011 hatten sich ebenso die Taliban bekannt (Reuters 20.1.2018).

Unter den Opfern waren ausländische Mitarbeiter/innen der afghanischen Fluggesellschaft Kam Air, u.a. aus Kirgisistan, Griechenland (DW 21.1.2018), der Ukraine und Venezuela. Die Fluglinie verbindet jene Gegenden Afghanistans, die auf dem Straßenweg schwer erreichbar sind (NYT 29.1.2018).

Quellen:

-

Asia Pacific (30.1.2018): Taliban and IS create perfect storm of bloodshed in Kabul,

<https://www.channelnewsasia.com/news/asiapacific/taliban-and-is-create-perfect-storm-of-bloodshed-in-kabul-9909494>, Zugriff 30.1.2018

-

BBC (29.1.2018): Kabul military base hit by explosions and gunfire, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42855374>, Zugriff 29.1.2018

-

BBC (24.1.2018): Save the Children offices attacked in Jalalabad, Afghanistan, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42800271>, Zugriff 29.1.2018

-

BBC (21.1.2018): Kabul: Afghan forces end Intercontinental Hotel siege, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42763517>, Zugriff 29.1.2018

-

DW - Deutsche Welle (21.1.2018): Taliban militants claim responsibility for attack on Kabul hotel, <http://www.dw.com/en/taliban-militants-claim-responsibility-for-attack-on-kabul-hotel/a-42238097>, Zugriff 29.1.2018

-

NYT - The New York Times (28.1.2018): Attack Near Kabul Military Academy Kills 11 Afghan Soldiers, <https://www.nytimes.com/2018/01/28/world/asia/kabul-attack-afghanistan.html>, Zugriff 29.1.2018

-

NYT - The New York Times (21.1.2018): Siege at Kabul Hotel Caps a Violent 24 Hours in Afghanistan,

-

Reuters (28.1.2018): Shock gives way to despair in Kabul after ambulance bomb,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast/shock-gives-way-to-despair-in-kabul-after-ambulance-bomb-idUSKBN1FG086>, Zugriff 29.1.2018

-

Reuters (24.1.2018): Islamic State claims attack on Jalalabad in Afghanistan,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-blast-claim/islamic-state-claims-attack-on-jalalabad-in-afghanistan-idUSKBN1FD1HC>, Zugriff 29.1.2018

-

Reuters (20.1.2018): Heavy casualties after overnight battle at Kabul hotel,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attacks/heavy-casualties-after-overnight-battle-at-kabul-hotel-idUSKBN1F90W9>, Zugriff 29.1.2018

-

The Guardian (29.1.2018): Afghanistan: gunmen attack army post at Kabul military academy,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/29/explosions-kabul-military-academy-afghanistan>, Zugriff 29.1.2018

-

The Guardian (28.1.2018): 'We have no security': Kabul reels from deadly ambulance bombing,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/28/afghanistan-kabul-reels-bomb-attack-ambulance>, Zugriff 29.1.2018

-

The Guardian (27.1.2018): Kabul: bomb hidden in ambulance kills dozens,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/27/scores-of-people-wounded-and-several-killed-in-kabul-blast>, Zugriff 29.1.2018

-

The Guardian (24.1.2018): Isis claims attack on Save the Children office in Afghanistan,

<https://www.theguardian.com/world/2018/jan/24/explosion-attack-save-the-children-office-jalalabad-afghanistan>, Zugriff 29.1.2018

KI vom 21.12.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q4.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

KI vom 25.9.2017: Aktualisierung der Sicherheitslage in Afghanistan - Q3.2017 (betrifft: Abschnitt 3 Sicherheitslage)

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil; die Regierung und die Taliban wechselten sich während des Berichtszeitraumes bei Kontrolle mehrerer Distriktzentren ab - auf beiden Seiten waren Opfer zu beklagen (UN GASC 21.9.2017). Der Konflikt in Afghanistan ist gekennzeichnet von zermürenden Guerilla-Angriffen, sporadischen bewaffneten Zusammenstößen und gelegentlichen Versuchen Ballungszentren zu überrennen. Mehrere Provinzhauptstädte sind nach wie vor in der Hand der Regierung; dies aber auch nur aufgrund der Unterstützung durch US-amerikanische Luftangriffe. Dennoch gelingt es den Regierungskräften kleine Erfolge zu verbuchen, indem sie mit unkonventionellen Methoden zurückschlagen (The Guardian 3.8.2017).

Der afghanische Präsident Ghani hat mehrere Schritte unternommen, um die herausfordernde Sicherheitssituation in den Griff zu bekommen. So hielt er sein Versprechen den Sicherheitssektor zu reformieren, indem er korrupte oder inkompetente Minister im Innen- und Verteidigungsministerium feuerte, bzw. diese selbst zurücktraten; die afghanische Regierung begann den strategischen 4-Jahres Sicherheitsplan für die ANDSF umzusetzen (dabei sollen die Fähigkeiten der ANDSF gesteigert werden, größere Bevölkerungszentren zu halten); im Rahmen des Sicherheitsplanes sollen Anreize geschaffen werden, um die Taliban mit der afghanischen Regierung zu versöhnen; Präsident Ghani bewilligte die Erweiterung bilateraler Beziehungen zu Pakistan, so werden unter anderen gemeinsamen Anti-Terror Operationen durchgeführt werden (SIGAR 31.7.2017).

Zwar endete die Kampfmission der US-Amerikaner gegen die Taliban bereits im Jahr 2014, dennoch werden, laut US-amerikanischem Verteidigungsminister, aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage 3.000 weitere Soldaten nach Afghanistan geschickt. Nach wie vor sind über 8.000 US-amerikanische Spezialkräfte in Afghanistan, um die afghanischen Truppen zu unterstützen (BBC 18.9.2017).

Sicherheitsrelevante Vorfälle

In den ersten acht Monaten wurden insgesamt 16.290 sicherheitsrelevante Vorfälle von den Vereinten Nationen (UN) registriert; in ihrem Berichtszeitraum (15.6. bis 31.8.2017) für das dritte Quartal, wurden 5.532 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert - eine Erhöhung von 3% gegenüber dem Vorjahreswert. Laut UN haben sich bewaffnete Zusammenstöße um 5%

erhöht und machen nach wie vor 64% aller registrierten Vorfälle aus. 2017 gab es wieder mehr lange bewaffnete Zusammenstöße zwischen Regierung und regierungsfeindlichen Gruppierungen. Im Gegensatz zum Vergleichszeitraums des Jahres 2016, verzeichnen die UN einen Rückgang von 3% bei Anschlägen mit Sprengfallen [IEDs - improvised explosive device], Selbstmordangriffen, Ermordungen und Entführungen - nichtsdestotrotz waren sie Hauptursache für zivile Opfer. Die östliche Region verzeichnete die höchste Anzahl von Vorfällen, gefolgt von der südlichen Region (UN GASC 21.9.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden in Afghanistan von 1.1.-31.8.2017 19.636 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (Stand: 31.8.2017) (INSO o.D.).

(Grafik: Staatendokumentation gemäß Daten aus INSO o.D.)

Zivilist/innen

Landesweit war der bewaffnete Konflikt weiterhin Ursache für Verluste in der afghanischen Zivilbevölkerung. Zwischen dem 1.1. und 30.6.2017 registrierte die UNAMA 5.243 zivile Opfer (1.662 Tote und 3.581 Verletzte). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang bei zivilen Opfern von fast einem 1% gegenüber dem Vorjahreswert. Dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan fielen zwischen 1.1.2009 und 30.6.2017 insgesamt 26.512 Zivilist/innen zum Opfer, während in diesem Zeitraum 48.931 verletzt wurden (UNAMA 7.2017).

Im ersten Halbjahr 2017 war ein Rückgang ziviler Opfer bei Bodenoffensiven zu verzeichnen, während sich die Zahl ziviler Opfer aufgrund von IEDs erhöht hat (UNAMA 7.2017).

Die Provinz Kabul verzeichnete die höchste Zahl ziviler Opfer - speziell in der Hauptstadt Kabul: von den 1.048 registrierten zivilen Opfer (219 Tote und 829 Verletzte), resultierten 94% aus Selbstmordattentaten und Angriffen durch regierungsfeindliche Elemente. Nach der Hauptstadt Kabul verzeichneten die folgenden Provinzen die höchste Zahl ziviler Opfer: Helmand, Kandahar, Nangarhar, Uruzgan, Faryab, Herat, Laghman, Kunduz und Farah. Im ersten Halbjahr 2017 erhöhte sich die Anzahl ziviler Opfer in 15 von Afghanistans 34 Provinzen (UNAMA 7.2017)

(UNAMA 7.2017)

High-profile Angriffe:

Der US-Sonderbeauftragten für den Aufbau in Afghanistan (SIGAR), verzeichnete in seinem Bericht für das zweite Quartal des Jahres 2017 mehrere high-profil Angriffe; der Großteil dieser fiel in den Zeitraum des Ramadan (Ende Mai bis Ende Juni). Einige extremistische Organisationen, inklusive dem Islamischen Staat, behaupten dass Kämpfer, die während des Ramadan den Feind töten, bessere Muslime wären (SIGAR 31.7.2017).

Im Berichtszeitraum (15.6. bis 31.8.2017) wurden von den Vereinten Nationen folgende High-profile Angriffe verzeichnet:

Ein Angriff auf die schiitische Moschee in der Stadt Herat, bei dem mehr als 90 Personen getötet wurden (UN GASC 21.9.2017; vgl.: BBC 2.8.2017). Zu diesem Attentat bekannte sich der ISIL-KP (BBC 2.8.2017). Taliban und selbsternannte ISIL-KP Anhänger verübten einen Angriff auf die Mirza Olang Region im Distrikt Sayyad in der Provinz Sar-e Pul; dabei kam es zu Zusammenstößen mit regierungsfreundlichen Milizen. Im Zuge dieser Kämpfe, die von 3.-5.August anhielten, wurden mindestens 36 Menschen getötet (UN GASC 21.9.2017). In . Kabul wurde Ende August eine weitere schiitische Moschee angegriffen, dabei wurden mindestens 28 Zivilist/innen getötet; auch hierzu bekannte sich der ISIL-KP (UN GASC 21.9.2017; vgl.: NYT 25.8.2017).

Manche high-profile Angriffe waren gezielt gegen Mitarbeiter/innen der ANDSF und afghanischen Regierungsbeamte gerichtet; Zivilist/innen in stark bevölkerten Gebieten waren am stärksten von Angriffen dieser Art betroffen (SIGAR 31.7.2017).

"Green Zone" in Kabul

Kabul hatte zwar niemals eine formelle "Green Zone"; dennoch hat sich das Zentrum der afghanischen Hauptstadt, gekennzeichnet von bewaffneten Kontrollpunkten und Sicherheitswänden, immer mehr in eine militärische Zone verwandelt (Reuters 6.8.2017).

Eine Erweiterung der sogenannten Green Zone ist geplant; damit wird Verbündeten der NATO und der US-Amerikaner ermöglicht, auch weiterhin in der Hauptstadt Kabul zu bleiben ohne dabei Risiken ausgesetzt zu sein. Kabul City Compound - auch bekannt als das ehemalige Hauptquartier der amerikanischen Spezialkräfte, wird sich ebenso innerhalb der Green Zone befinden. Die Zone soll hinkünftig vom Rest der Stadt getrennt sein, indem ein Netzwerk an Kontrollpunkten durch Polizei, Militär und privaten Sicherheitsfirmen geschaffen wird. Die Erweiterung ist ein großes öffentliches Projekt, das in den nächsten zwei Jahren das Zentrum der Stadt umgestalten soll; auch sollen fast alle westlichen Botschaften, wichtige Ministerien, sowie das Hauptquartier der NATO und des US-amerikanischen Militärs in dieser geschützten Zone sein. Derzeit pendeln tagtäglich tausende Afghaninnen und Afghanen durch diese Zone zu Schulen und Arbeitsplätzen (NYT 16.9.2017).

Nach einer Reihe von Selbstmordattentaten, die hunderte Opfer gefordert haben, erhöhte die afghanische Regierung die Sicherheit in der zentralen Region der Hauptstadt Kabul - dieser Bereich ist Sitz ausländischer Botschaften und Regierungsgebäude. Die Sicherheit in diesem diplomatischen Bereich ist höchste Priorität, da, laut amtierenden

Polizeichef von Kabul, das größte Bedrohungsniveau in dieser Gegend verortet ist und eine bessere Sicherheit benötigt wird. Die neuen Maßnahmen sehen 27 neue Kontrollpunkte vor, die an 42 Straßen errichtet werden. Eingesetzt werden mobile Röntgengeräte, Spürhunde und Sicherheitskameras. Außerdem werden 9 weitere Straßen teilweise gesperrt, während die restlichen sechs Straßen für Autos ganz gesperrt werden. 1.200 Polizist/innen werden in diesem Bereich den Dienst verrichten, inklusive spezieller Patrouillen auf Motorrädern. Diese Maßnahmen sollen in den nächsten sechs Monaten schrittweise umgesetzt werden (Reuters 6.8.2017).

Ein erweiterter Bereich, die sogenannte "Blue Zone" soll ebenso errichtet werden, die den Großteil des Stadtzentrums beinhalten soll - in diesem Bereich werden strenge Bewegungseinschränkungen, speziell für Lastwagen, gelten. Lastwagen werden an einem speziellen externen Kontrollpunkt untersucht. Um in die Zone zu gelangen, müssen sie über die Hauptstraße (die auch zum Flughafen führt) zufahren (BBC 6.8.2017; vgl. Reuters 6.8.2017).

ANDSF - afghanische Sicherheits- und Verteidigungskräfte

Die Stärkung der ANDSF ist ein Hauptziel der Wiederaufbaubemühungen der USA in Afghanistan, damit diese selbst für Sicherheit sorgen können (SIGAR 20.6.2017). Die Stärke der afghanischen Nationalarmee (Afghan National Army - ANA) und der afghanischen Nationalpolizei (Afghan National Police - ANP), sowie die Leistungsbereitschaft der Einheiten, ist leicht gestiegen (SIGAR 31.7.2017).

Die ANDSF wehrten Angriffe der Taliban auf Schlüsseldistrikte und große Bevölkerungszentren ab. Luftangriffe der Koalitionskräfte trugen wesentlich zum Erfolg der ANDSF bei. Im Berichtszeitraum von SIGAR verdoppelte sich die Zahl der Luftangriffe gegenüber dem Vergleichswert für 2016 (SIGAR 31.7.2017).

Die Polizei wird oftmals von abgelegenen Kontrollpunkten abgezogen und in andere Einsatzgebiete entsendet, wodurch die afghanische Polizei militarisiert wird und seltener für tatsächliche Polizeiarbeit eingesetzt wird. Dies erschwert es, die Loyalität der Bevölkerung zu gewinnen. Die internationalen Truppen sind stark auf die Hilfe der einheimischen Polizei und Truppen angewiesen (The Guardian 3.8.2017).

Regierungsfeindliche Gruppierungen:

Taliban

Die Taliban waren landesweit handlungsfähig und zwangen damit die Regierung erhebliche Ressourcen einzusetzen, um den Status Quo zu erhalten. Seit Beginn ihrer Frühjahrsoffensive im April, haben die Taliban - im Gegensatz zum Jahr 2016 - keine größeren Versuche unternommen Provinzhauptstädte einzunehmen. Nichtsdestotrotz, gelang es den Taliban zumindest temporär einige Distriktzentren zu überrennen und zu halten; dazu zählen der Distrikt Taywara in der westlichen Provinz Ghor, die Distrikte Kohistan und Ghormach in der nördlichen Provinz Faryab und der Distrikt Jani Khel in der östlichen Provinz Paktia. Im Nordosten übten die Taliban intensiven Druck auf mehrere Distrikte entlang des Autobahnabschnittes Maimana-Andkhoy in der Provinz Faryab aus; die betroffenen Distrikte waren: Qaramol, Dawlat Abad, Shirin Tagab und Khwajah Sabz Posh. .

Im Süden verstärkten die Taliban ihre Angriffe auf Distrikte, die an die Provinzhauptstädte von Kandahar und Helmand angrenzten (UN GASC 21.9.2017).

IS/ISIS/ISKP/ISIL-KP/Daesh

Die Operationen des ISIL-KP in Afghanistan sind weiterhin auf die östliche Region Afghanistans beschränkt - nichtsdestotrotz bekannte sich die Gruppierung landesweit zu acht nennenswerten Vorfällen, die im Berichtszeitraum von den UN registriert wurden. ISIL-KP verdichtete ihre Präsenz in der Provinz Kunar und setzte ihre Operationen in Gegenden der Provinz Nangarhar fort, die von den ANDSF bereits geräumt worden waren. Angeblich wurden Aktivitäten des ISIL-KP in den nördlichen Provinzen Jawzjan und Sar-e Pul, und den westlichen Provinzen Herat und Ghor berichtet (UN GASC 21.9.2017).

Im sich zuspitzenden Kampf gegen den ISIL-KP können sowohl die ANDSF, als auch die Koalitionskräfte auf mehrere wichtige Erfolge im zweiten Quartal verweisen (SIGAR 31.7.2017): Im Juli wurde im Rahmen eines Luftangriffes in der Provinz Kunar der ISIL-KP-Emir, Abu Sayed, getötet. Im August wurden ein weiterer Emir des ISIL-KP, und drei hochrangige ISIL-KP-Führer durch einen Luftangriff getötet. Seit Juli 2016 wurden bereits drei Emire des ISIL-KP getötet (Reuters 13.8.2017); im April wurde Sheikh Abdul Hasib, gemeinsam mit 35 weiteren Kämpfern und anderen

hochrangigen Führern in einer militärischen Operation in der Provinz Nangarhar getötet (WT 8.5.2017; vgl. SIGAR 31.7.2017). Ebenso in Nangarhar, wurde im Juni der ISIL-KP-Verantwortliche für mediale Produktionen, Jawad Khan, durch einen Luftangriff getötet (SIGAR 31.7.2017; vgl.: Tolonews 17.6.2017).

Politische Entwicklungen

Die Vereinten Nationen registrierten eine Stärkung der Nationalen Einheitsregierung. Präsident Ghani und CEO Abdullah einigten sich auf die Ernennung hochrangiger Posten - dies war in der Vergangenheit Grund für Streitigkeiten zwischen den beiden Führern gewesen (UN GASC 21.9.2017).

Die parlamentarische Bestätigung einiger war nach wie vor ausständig; derzeit üben daher einige Minister ihr Amt kommissarisch aus. Die unabhängige afghanische Wahlkommission (IEC) verlautbarte, dass die Parlaments- und Distriktratswahlen am 7. Juli 2018 abgehalten werden (UN GASC 21.9.2017).

Quellen: - BBC (18.9.2017): US sends 3,000 more troops to Afghanistan, <http://www.bbc.com/news/world-us-canada-41314428>, Zugriff 20.9.2017 - BBC (2.8.2017): Herat mosque blast: IS says it was behind Afghanistan attack,

<http://www.bbc.com/news/world-asia-40802572>, Zugriff 21.9.2017 - INSO - International NGO Safety Organisation (o.D.): Afghanistan - Total incidents per month for the current year to date, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 19.9.2017 - INSO - The International NGO Safety Organisation (2017): Afghanistan - Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 19.9.2017 - NYT - The New York Times (16.9.2017): U.S. Expands Kabul Security Zone, Digging In for Next Decade, <https://www.nytimes.com/2017/09/16/world/asia/kabul-green-zone-afghanistan.html?mcubz=3>, Zugriff 20.9.2017 - NYT - The New York Times (25.8.2017): ISIS Claims Deadly Attack on Shiite Mosque in Afghanistan, <https://www.nytimes.com/2017/08/25/world/asia/mosque-kabul-attack.html?mcubz=3>, Zugriff 21.9.2017 - Reuters (13.8.2017): Senior Islamic State commanders killed in Afghanistan air strike: U.S. military, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-airstrike/senior-islamic-state-commanders-killed-in-afghanistan-air-strike-u-s-military-idUSKCN1AT06J>, Zugriff 19.9.2017

-

Reuters (6.8.2017): Kabul 'Green Zone' tightened after attacks in Afghan capital,

<https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-security/kabul-green-zone-tightened-after-attacks-in-afghan-capital-idUSKBN1AM0K7>, Zugriff 20.9.2017 - SIGAR - Special Special Inspec

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at